

5. *fordert* die Regierung Liberias *auf*, in enger Abstimmung mit der Mission ihrerseits die erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der in Ziffer 4 genannten Zielmarken zu ergreifen, namentlich indem sie die wirksame Anwendung des Nationalen Forstreformgesetzes, die fortdauernde Verpflichtung auf das Programm für Regierungs- und Wirtschaftsführung und die rasche Ausarbeitung einer nationalen Sicherheitspolitik und -architektur gewährleistet, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Mission unternimmt, um die Null-Toleranz-Politik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen

nis nehmend von der Notwendigkeit der Beschaffung von humanitärem, medizinischem und/oder Ausbildungsgerät durch die liberianischen Streitkräfte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 27. November 2006⁹⁹, der sich auch mit den Themen Diamanten, Holz, Kautschuk und Waffen befasst,

nach Überprüfung der mit den Ziffern 2, 4 und 6 der Resolution 1521 (2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004 verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Erfüllung der in den Ziffern 5 und 7 der Resolution 1521 (2003) genannten Bedingungen und zu dem Schluss kommend, dass diesbezüglich keine ausreichenden Fortschritte erzielt worden sind,

seine Entschlossenheit unterstreichend, die Regierung Liberias bei ihren Bemühungen um die Erfüllung dieser Bedingungen zu unterstützen, und den Gebern nahe legend, ein Gleiches zu tun,

feststellend, dass die Situation in Liberia trotz der erheblichen Fortschritte, die dort erzielt wurden, nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach J7üL8sr s darsd-1.3(ltfrie1zII)-1.5(m S3(0.0023 Tr Chars9T566 TD0.0007 Tc0.00i)-5.2(o/TTlen)

4. *beschließt*, das Mandat der derzeitigen Sachverständigengruppe, die nach Ziffer 5 der Resolution 1689 (2006) ernannt wurde, um einen weiteren Zeitraum bis zum 20. Juni 2007 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die mit Resolution 1521 (2003) verhängten und mit den Ziffern 1 und 2 verlängerten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuss von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;

b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten, so auch insbesondere im Hinblick auf die Vermögenswerte des ehemaligen Präsidenten Charles Taylor;

c) die Umsetzung des vom liberianischen Kongress am 19. September 2006 verabschiedeten Forstwirtschaftsgesetzes, das mit der Unterzeichnung durch Präsidentin Johnson-Sirleaf am 5. Oktober 2006 Gesetzeskraft erlangte, sowie die Fortschritte bei den mit den Ziffern 2, 4 und 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten und mit Ziffer 1 der Resolution 1647 (2005) vom 20. Dezember 2005 verlängerten Maßnahmen und ihre humanitären und sozio-ökonomischen Auswirkungen zu bewerten;

d) dem Rat über den Ausschuss bis zum 6. Juni 2007 über alle in dieser Ziffer genannten Fragen Bericht zu erstatten und dem Ausschuss gegebenenfalls vor diesem Termin informelle Lageberichte vorzulegen, insbesondere über Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen sowie über Fortschritte im Holzsektor seit der Aufhebung der mit Ziffer 10 der Resolution 1521 (2003) verhängten Maßnahmen im Juni 2006;

e) mit den anderen einschlägigen Sachverständigengruppen, insbesondere der mit Resolution 1708 (2006) vom 14. September 2006 eingesetzten Sachverständigengruppe für Côte d'Ivoire, und mit dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses zusammenzuarbeiten;

f) Bereiche aufzuzeigen und Empfehlungen dazu abzugeben, in denen die Kapazitäten der Staaten in der Region gestärkt werden können, um die Durchführung der mit Ziffer 4 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu erleichtern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in diesem Ausnahmefall die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die in seinem Schreiben an die Präsidentin des Sicherheitsrats vom 23. Juni 2006¹⁰⁰ genannten derzeitigen Mitglieder der Sachverständigengruppe wieder zu ernennen, und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Gruppe zu unterstützen;

6. *fordert* alle Staaten und die Regierung Liberias *auf*, mit der Sachverständigengruppe in allen Aspekten ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

7. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, den Rat über den Ausschuss gegebenenfalls über alle etwaigen Anschlussbesuche in Liberia sowie über seine Einschätzung der Fortschritte der Regierung Liberias in Richtung auf den Beitritt zu dem Zertifizierungssystem des Kimberley-Prozesses zu unterrichten;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5602. Sitzung einstimmig verabschiedet.

¹⁰⁰ S/2006/438.